

# Lüneburger Ruder-Club Wiking von 1875 e.V.

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen:  
Lüneburger Ruder-Club Wiking von 1875 e.V.  
Dem Verein sind der Schülerruderverein des Johanneums, die Schülerruderverriege der Herder-Schule und der Wilhelm-Raabe-Schule angeschlossen.
2. Der Sitz ist Lüneburg
3. Das Geschäftsjahr läuft vom 1.1. bis 31.12. jedes Jahres.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg eingetragen.

### § 2 Zweck

1. Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die planmäßige und der Allgemeinheit dienende Pflege des Rudersports und ergänzender Sportarten sowie die Pflege der Jugend und der Geselligkeit.
2. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
3. Dem Vereinszweck dienen die dem Verein zur Verfügung stehenden Grundstücke, Gebäude, Anlagen und Sportgeräte.
4. Die Zuwendung von Vermögensvorteilen an die Mitglieder, welche außerhalb des gemeinnützigen Vereinszwecke liegen, ist ausgeschlossen. Ehrenamtszuschüsse können gewährt werden, wenn sie die steuerlich zulässige Höhe nicht übersteigen. Einzelheiten regelt die Finanzordnung (vgl. § 13Abs. 1).

### § 3 Flaggen und Abzeichen

1. Über Flaggen und Abzeichen bestimmt die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit
2. Das Vereinsabzeichen trägt das Bild der Flagge.
3. Die Vereinstracht wird durch die Ruderordnung bestimmt.

## § 4 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern
2. Passiven Mitgliedern  
Passives Mitglied kann ein Mitglied werden, das am aktiven Rudersport in Lüneburg nicht teilnimmt.
3. Ehrenmitgliedern  
Ehrenmitglied können Mitglieder werden, die sich um den Verein oder den Rudersport besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## § 5 Wechsel der Mitgliedsgruppen

Ein Mitglied der Altersgruppe „Jugendliche“ wird, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat, automatisch Mitglied der Altersklasse „Erwachsene“. Die jährliche Beitragshöhe nach erfolgtem Wechsel bestimmt sich nach der Beitragsordnung.

## § 6 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Sie haben ferner das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, darin das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben und ein halbes Jahr Mitglied des Vereins sind.
2. Alle ordentlichen Mitglieder haben nach Maßgabe der Ruderordnung und der Hausordnung das Recht, Boote und Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
3. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

## § 7 Aufnahme

1. Die Mitgliedschaft im Verein setzt eine Bewerbung voraus. Dazu bedarf es eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der beim Vorstand einzureichen ist. Bei noch nicht volljährigen Bewerbern ist der Antrag sowohl von dem Minderjährigen als auch von dessen gesetzlichen Vertretern schriftlich zu stellen.
2. Über Neuaufnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag hat der Vorstand dem Bewerber und gegebenenfalls seinen gesetzlichen Vertretern schriftlich mitzuteilen.
3. Im Falle der Aufnahme werden Satzung, Haus- und Ruderordnungen sowie sonstige Vereinsbestimmungen für den Aufgenommenen mit Zugang der Aufnahmemitteilung verbindlich.

4. Die Wiederaufnahme eines ausgeschiedenen Mitglieds kann frühestens ein Jahr nach seinem Austritt erfolgen. Ausnahmen können vom geschäftsführenden Vorstand mit 2/3-Mehrheit zugelassen werden. Das Verfahren regelt sich nach den vorstehenden Absätzen 1-3.

#### § 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod des Mitglieds,
- b) durch den freiwilligen Austritt:

Die Mitgliedschaft ist mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich zu kündigen. Die Kündigung wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam und muss vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich bestätigt werden.

Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Fällen Ausnahmen zu-lassen;

- c) durch Ausschluss aus dem Verein:

- bei erheblichen Verletzungen satzungsmäßiger Verpflichtungen.
- bei schwerem Verstoß gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins oder des Rudersportes.
- bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere auch bei einem Verstoß gegen die in § 2 Abs. 2 definierten Grundlagen der Vereinsarbeit.

2. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche an den Verein, auch das Recht zum Tragen des Vereinsabzeichens. Eigentum des Vereins, insbesondere ausgeliehene Schlüssel für Bootshäuser oder für andere Verschlussobjekte des Vereins, ist beim Kassenwart abzugeben. Die Verpflichtung zur Zahlung noch fälliger oder rückständiger Beiträge und etwaiger Umlagen an den Verein bleibt bestehen.

3. Über den Ausschluss nach Abs. 1 c beschließt der geschäftsführende Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Dem Betroffenen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist dem Betroffenen in Schriftform oder in elektronischer Form (§§ 126, 126a BGB) mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Betroffene innerhalb einer Woche nach Zugang bei ihm Beschwerde einlegen. Diese ist in Schriftform oder in elektronischer Form an die Mitgliederversammlung zu Händen des Vorsitzenden zu richten. Der Vorsitzende hat sodann innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet über die Beschwerde mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ein weiteres vereinsinternes Rechtsmittel ist nicht gegeben.

## § 9 Beiträge

1. Die Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Zahlung von Beiträgen sowie bei ihrer Aufnahme zur Zahlung einer Aufnahmegebühr verpflichtet.
2. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr und die Zahlungsweise wird durch die Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Die Mitgliederversammlung kann zur Deckung besonderer einmaliger Aufwendungen, die der Erfüllung des Vereinszweckes dienen, die Erhebung von Umlagen oder Nachschüssen für Vereinsschulden beschließen. Erhobene Sonderbeiträge dürfen einzeln und in Summe den Betrag von 200,00 € pro Kalenderjahr und Person nicht übersteigen.
4. In begründeten Fällen kann der Vorstand die Beiträge oder Umlagen ermäßigen bzw. stunden.

## § 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der geschäftsführende Vorstand (Vorstand i.S.d. § 26 BGB)
2. Der Gesamtvorstand
3. Die Mitgliederversammlung

## § 11 Vorstand

1. Den geschäftsführenden Vorstand bilden:
  - a) der Vorsitzende
  - b) der stellvertretende Vorsitzende
  - c) der stellvertretende Vorsitzende Finanzen

Alle drei müssen voll geschäftsfähig sein.

2. Den Gesamtvorstand bilden
  - a. die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
  - b. der Ruderwart
  - c. der Boots- und Bootshauswart
  - d. der Jugendwart
  - e. der Verwaltungswart
  - f. vom geschäftsführenden Vorstand für zwei Jahre zu ernennende Beisitzer für Aufgabenbereiche, die der geschäftsführende Vorstand festlegt, wobei mindestens der Aufgabenbereich „Teilnahme“ besetzt sein muss.
3. Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 und 2 b) – e) werden in der Jahreshauptversammlung durch geheime Wahl für die Dauer von 2 Jahren mit der Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt.  
Wenn alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einverstanden sind,

kann die Wahl durch Handzeichen und als Blockwahl erfolgen.

Wählbar in ein Amt sind nur Vereinsmitglieder, die sich zu den Grundsätzen (§ 2 Zweck) des Vereins bekennen und für diese innerhalb und auch außerhalb des Vereins eintreten.

4. Vorstandssitzungen finden turnusmäßig vierteljährlich statt. Bei Bedarf und auf Antrag der Vorstandsmitglieder können zusätzliche Sitzungen einberufen werden.
5. Der geschäftsführende führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen, wobei jedes Vorstandsmitglied einzelvertretungsberechtigt für den Verein ist.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 2 seiner Mitglieder, der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mind. 2/3 seiner Mitglieder. Beide Vorstände fassen grundsätzlich ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit aller Mitglieder des jeweiligen Vorstandes. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Die Kassenführung wird von zwei Rechnungsprüfern geprüft, die auf ein Jahr mit einfacher Stimmenmehrheit in der Jahreshauptversammlung gewählt werden. Die Prüfung muss mindestens einmal zum Abschluss des Geschäftsjahres erfolgen; über diese ist von den Rechnungsprüfern in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
8. Der Vorstand wird je zur Hälfte alle 2 Jahre gewählt. In besonderen Fällen können Ausnahmen erfolgen. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis von der Jahreshauptversammlung – bei Ergänzungswahlen von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – neue Vorstandsmitglieder gewählt werden.

## § 12 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, welche nicht zu den Befugnissen der Vorstände gehören.
2. Die Jahreshauptversammlung findet jährlich nach Ende des Geschäftsjahres im 1. Quartal des neuen Jahres statt. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen. Die Einladung muss unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor dem anberaumten Termin allen Mitgliedern in Textform i.S.d. 126 b BGB übersandt werden. Einladung durch die Vereinszeitung genügt.
3. Zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung gehören:
  - a) Jahres- und Kassenberichte des Vorstandes
  - b) Bericht der Rechnungsprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Neuwahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
4. Außerordentliche Versammlungen beruft der Vorstand ein. Er ist dazu verpflichtet, wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der

Gründe schriftlich beim Vorstand darum anträgt. Die Versammlung muss innerhalb von 4 Wochen nach Eingang eines solchen Antrags einberufen werden.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
7. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
8. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen ist. Sie ist mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

### § 13 Ermächtigung

1. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Ordnungen zu erlassen (insbesondere eine Ruderordnung, eine Hausordnung, eine Datenschutzordnung und ein Schutzkonzept). Er ist weiter ermächtigt, eine Finanzordnung zu erlassen, die regelt, ob und in welchem Umfang Aufwendersatzansprüche und Ehrenamtszuschüsse gewährt werden und ob und in welchem Umfang Vereinsmitglieder entgeltlich für den Verein tätig werden können.
2. Die Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen und geändert werden.
3. Die auf Grundlage der Ermächtigung in den Abs. 1. und 2. Beschlossenen Ordnungen und Schutzkonzepte binden alle Vereinsmitglieder in gleicher Weise, wie diese Satzung.

### § 14 Satzungsänderungen

1. Änderungen der Satzung können nur durch eine Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Der wesentliche Inhalt des Änderungsantrages muss den Mitgliedern mit der Einladung bekanntgegeben werden.
4. Antragsberechtigt sind nur der Vorstand oder mindestens 10 Mitglieder.

### § 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ist diese Zahl von Mitgliedern nicht anwesend, so ist nach 4 Wochen eine weitere Versammlung einzuberufen, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit 3/4-Mehrheit der Stimmberechtigten beschlossen wird.
2. Die Liquidierung des Vereins obliegt drei von der Versammlung zu wählen den Liquidatoren. Im Falle einer Auflösung des Vereins geht das gesamte Vermögen in das Eigentum eines von der Versammlung zu bestimmenden, vom Finanzamt Lüneburg als gemeinnützig anerkannten Vereins über. Ist die Mitgliederversammlung nicht in der Lage, einen solchen Verein zu

bestimmen, geht das Eigentum in den Besitz des Kreissportbundes Lüneburg e.V. über.

3. Diese Bestimmungen gelten entsprechend auch für den Fall, dass der Verein durch Entziehung der Rechtsfähigkeit oder durch andere obrigkeitliche Anordnungen aufgelöst werden sollte.

Lüneburg, den 1. März 2026

Dr. Abraham

Änderung der Satzung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom  
01.03.2026

Eingetragen ins Vereinsregister Nr. 601 beim Amtsgericht Lüneburg